



## Verbindliche Erklärung

### Über die Art der anzusiedelnden Betriebe im geplanten Westmünsterland Gewerbepark A 31

#### Präambel

Die Stadt Borken und die Gemeinden Heiden und Reken haben sich im Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 zusammengeschlossen, um den an der Anschlussstelle Nr. 35 geplanten „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ zu entwickeln und zu betreiben. Das notwendige Planungsrecht soll über den Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ auf dem Gebiet der Gemeinden Heiden und Reken, Ortsteil Bahnhof Reken, geschaffen werden. Der Westmünsterland Gewerbepark A 31 soll dem produzierenden Gewerbe unter Schaffung bzw. Beibehaltung möglichst vieler Arbeitsplätze für Ansiedlungen zur Verfügung gestellt werden. Die aufwändig gestaltete und, soweit möglich, bereits im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung unterstreicht den parkähnlichen Charakter dieses Gewerbevlächenangebots.

#### § 1

##### **Beschränkungen der Zulässigkeit von Anlagen auf eigenen Flächen des Zweckverbandes bzw. seiner Mitgliedskommunen**

Der Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 verpflichtet sich, auf den ihm bzw. seinen Mitgliedskommunen zur Verfügung stehenden Flächen keine abfallverwertenden Betriebe anzusiedeln. Des Weiteren verpflichtet sich der Zweckverband auf den o.g. Flächen keine Lagerstätten für Bodenaushub und ähnliches Material zuzulassen. Die durch diese Vereinbarung ausgeschlossenen Anlagentypen sind dem dieser Vereinbarung als Anhang beigefügten Auszug aus der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 (MBI. NRW. 2007 S. 659) zu entnehmen.

#### § 2

##### **Beschränkungen der Zulässigkeit von Anlagen auf Flächen in Privateigentum**

Grundstücke, auf die der Zweckverband derzeit keinen Zugriff hat, sollen ebenfalls nicht mit den o.g. Anlagentypen bebaut bzw. genutzt werden. Daher verpflichtet sich der Zweckverband, alle planungsrechtlichen Mittel auszuschöpfen, um diese Anlagentypen auch auf Grundstücken in Privatbesitz ausschließen zu können.

### **§ 3 Änderungen dieser Vereinbarung**

(1) Änderungen oder die Aufhebung dieser verbindlichen Erklärung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Zweckverbandsversammlung.

(2) Sollte irgendeine Bestimmung dieser verbindlichen Erklärung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Der Zweckverband verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen durch andere dem Sinn und Zweck der verbindlichen Erklärung entsprechende rechtsgültige Regelungen zu ersetzen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese verbindliche Erklärung wurde von der Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.06 2016 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und hat eine unbeschränkte Gültigkeit. Sie wird 3fach ausgefertigt; jede Mitgliedskommune erhält eine Ausfertigung.

Borken, 27. Juni 2016

---

Mechtild Schulze Hessing  
Verbandsvorsteherin

---

Hans-Jürgen Benson  
stellv. Verbandsvorsteher

---

Manuel Deitert  
stellv. Verbandsvorsteher

Anhang: Auszug aus der Abstandsliste NRW 2007 mit Anmerkungen